



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Energie BFE
Office fédéral de l'énergie OFEN
Ufficio federale dell'energia UFE
Uffizi federal d'energia UFE



© shutterstock 173889291

INDIREKTE AUFSICHT AUFSICHTSKONZEPT



PROGRAMM

Zeit	Thema	(Dauer)	Referent/in	
ab 09:45	Eintreffen			
10:00 – 10:10	Begrüssung, Vorstellung, indirekte Überwachung	(10')	Franz Gazeau	BFE
10:10 – 10:40	Richtlinie Teil B: Stark benutzte Verkehrswege	(30')	Amin Askarinejad	BFE
10:40 – 11:10	Richtlinie Teil C3: Erdbebensicherheit (für kleinere Stauanlagen)	(30')	Amin Askarinejad	BFE
11:10 – 11:30	Vorgehen Alarmierung Betreiber im Kanton Zürich bei Erdbeben	(20')	Brigitta Gander	ZH
11:30 – 11:35	Interessengruppe kantonale Aufsichtsbehörden Stauanlagensicherheit	(5')	Brigitta Gander	ZH
11:35 – 12:05	Richtlinie zur Sicherheit von Triebwasserwegen bei Stauanlagen an Grenzgewässern	(30')	Alexandre Pachoud	BFE
12:05 – 13:15	Stehlunch	(70')	Alle	
13:15 – 13:45	Überwachungskonzept der indirekten Aufsicht	(30')	Franz Gazeau	BFE
13:45 – 14:15	Richtlinie Teil G: Sicherheitsanforderungen von Stauanlagen zum Schutz vor Naturgefahren	(30')	Eric Bardou	BFE
14:15 – 14:45	Vorgehen bei denkmalgeschützten kleinen Stauanlagen, welche die Sicherheits-Anforderungen nicht erfüllen	(30')	Brigitta Gander	ZH
14:45 – 15:45	Offene Diskussionsrunde zu weiteren Themen	(60')	Alle	
ab 15:45	Ende der Veranstaltung mit anschliessendem kleinem Apéro		Alle	



BEGRIFFE

- Indirekte Aufsicht
- **Oberaufsicht:** Das BFE hat insbesondere die folgenden Aufgaben: die **Oberaufsicht** über die der Aufsicht der Kantone unterstehenden Stauanlagen (Art. 29, StAV).
- Bundesaufsicht: Handlungen des Bundes, die dazu dienen, die Beachtung des Bundesrechts durch die Kantone durchzusetzen.
- Ziel der Bundesaufsicht ist die korrekte Anwendung des Bundesrechts.



BUNDESAUFSICHT

LEGISTISCHE HAUPTINSTRUMENTE

- Unter **Bundesaufsicht** werden Handlungen des Bundes gegenüber den Kantonen verstanden, die dazu dienen, die Beachtung des Bundesrechts durch die Kantone durchzusetzen (Vermeidung von Bundesrechtsverletzungen oder Behebung von bundesrechtswidrigen Zuständen). Ziel der Bundesaufsicht ist die korrekte Anwendung des Bundesrechts. Die Bundesaufsicht bezieht sich auf alle rechtsetzenden und verwaltenden kantonalen Handlungen. Allerdings hat der Bund die kantonale Eigenständigkeit zu wahren (Art. 47 BV) und den Kantonen die Chance zu belassen, die bundesrechtlichen Verpflichtungen eigenverantwortlich zu erfüllen; die Bundesaufsicht ist deshalb subsidiär zur Aufsicht der Kantone. Die Bundesaufsicht unterscheidet sich dadurch von der gerichtlichen Tätigkeit, dass sie andauert, dass sie das Auftreten von Fehlern möglichst von vornherein zu vermeiden sucht und dass, sollten dennoch Fehler auftreten, diese in der Regel durch die Urheber selbst zu korrigieren sind.
- Die Kompetenz zur Bundesaufsicht stützt sich auf Artikel 49 Absatz 2 BV. Gemäss Artikel 186 Absatz 4 BV wird sie vom Bundesrat wahrgenommen, der «für die Einhaltung des Bundesrechts» sorgt und «die erforderlichen Massnahmen» trifft. Die Zuständigkeit des Bundesrats stützt sich aber auch auf Artikel 182 Absatz 2 BV, d.h. den allgemeinen Umsetzungsauftrag. Der Bundesrat muss diese Aufsichtsfunktion nicht selbst wahrnehmen. Er kann Verwaltungseinheiten (Departemente oder Bundesämter) mit bestimmten Aufsichtsaufgaben betrauen (s. Art. 177 Abs. 3 BV; Art. 47 Abs. 2 und Art. 61b RVOG). Nicht delegierbar sind wichtige Entscheidungen, namentlich betreffend den Einsatz einschneidender Aufsichtsmittel. Kaum problematisch ist die Delegation der Informations-beschaffung (Ermittlung, Untersuchung, Inspektion).
- Die Bundesaufsicht hat zwei Ziele: Zum Einen soll sie gewährleisten, dass die Kantone die ihnen im Rahmen der Umsetzung des Bundesrechts übertragenen Aufgaben richtig erfüllen, zum Anderen soll sie verhindern, dass die Kantone bei der Ausübung ihrer Hoheitsrechte in den Kompetenzbereich des Bundes eingreifen oder Bundesrecht verletzen.



INDIREKTE AUFSICHT

- Die korrekte Anwendung des Bundesrechts wird nach Kontrollen an Stauanlagen überprüft.
- Aufsichtsmittel:
 - Rahmenbedingungen (Rechtsgrundlagen, Verhältnismässigkeit, Subsidiarität)
 - Generelle Weisungen (Anweisungen)
 - Konkrete Weisungen
 - Periodische Berichterstattung
 - Inspektion
 - Genehmigung kantonaler Erlasse
 - Behördenbeschwerde des Bundes
 - Aufhebung einer kantonalen Verfügung



PERIODISCHE BERICHTERSTATTUNG

- Art. 30 StAV: Die Aufsichtsbehörden der Kantone erstellen zuhanden des BFE jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres einen **Bericht** über ihre Aufsichtstätigkeit (inkl. **Excel**).
- Bericht nach Möglichkeit gemäss Hilfsmittel zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht über die kleinen Stauanlagen durch die kantonalen Aufsichtsbehörden gemäss Stauanlagengesetzgebung
- Vorgesehene Verbesserung der vom BFE zur Verfügung gestellten Dokumente (Inhalt, Format)

INDIREKTE ÜBERWACHUNG DURCH DAS BFE

Verlangt durch die EFK nach dem Audit 2023

- Ausbau der Überwachungs- und Berichterstattungsaktivitäten gegenüber den Kantonen:
 - Stellungnahme des BFE zu den Jahresberichten
 - Inspektionen durchführen: Kontrolle auf Staunlagen
 - Einsicht in Dokumente (genehmigte Reglemente)
 - Planungs- und Berichtswesen Seite BFE organisieren
 - Befolgung der Empfehlungen

INDIREKTE ÜBERWACHUNG DURCH DAS BFE

- Organisation der Überwachung:
 - Mittelfristige Überwachungsplanung (5 bis 6 Jahre)
 - Jahresplanung (für das nächste Jahr)
 - Detailplanung der Überwachung (Zeitplanung)
 - Kontrolle (keine Inspektion) auf Anlagen in Begleitung des jeweiligen Kantons und Betreiber
 - Gespräch mit dem Kanton (und dem Betreiber) über die gemachten Feststellungen und über mögliche Ursachen



AUFSICHT 1/3

0. Überprüfung der „vor Ort Kontrolle“ (an der Stauanalage)

Fragen, die es zu beantworten gilt:

- Ist der vor Ort Kontrolle in Detail geplant?
- Sind die Überwachungsziele klar definiert und gesetzkonform?
- Sind die Feststellungen registriert (Notizen, Fotos)?
- Werden die gemachten Feststellungen mit dem Betreiber am Ort der Feststellung besprochen?
- Ist der Betreiber mit den Feststellungen einverstanden und was geschieht im Falle einer Uneinigkeit?
- Sind die Sicherheit Bedingungen für die vor Ort Kontrolle ausreichend organisiert?

Indikatoren:

- Vorbereitung, Programm, Überwachungsreglement, Checklisten, Pläne, Protokolle, Sicherheitsmaterial



AUFSICHT 2/3

1. Überprüfung der „Planung“

Fragen, die es zu beantworten gilt:

- Sind die Überwachungsziele klar definiert und mit den Anforderungen abgestimmt?
- Gibt es eine jährliche oder mehrjährige Inspektionsplanung?
- Sind die Risiken in Bezug auf den Stauanlagen definiert, bewertet und priorisiert?
- Sind die für die Erfüllung der Aufsicht notwendigen Ressourcen (personell, technisch, finanziell) identifiziert und zugewiesen?

Indikatoren:

- Verfügbare Inspektionspläne, Risikokarte, Priorisierung, Verfahren

2. Überprüfung der „Durchführung“

Fragen, die es zu beantworten gilt:

- Werden die Aufsichtstätigkeiten gemäss einem Programm durchgeführt?
- Werden die Daten gemäss Standard erfasst und archiviert?

Indikatoren:

- Inspektionsberichte, Nachverfolgbarkeit der Massnahmen, Einhaltung der Protokolle



AUFSICHT 3/3

3. Überprüfung der „Prüfung“

Fragen, die es zu beantworten gilt:

- Werden die Ergebnisse der Aufsicht analysiert?
- Werden die Feststellungen und die getroffenen Massnahmen weiterverfolgt?
- Werden Leistungsindikatoren für die Korrekturmassnahmen verwendet?

Indikatoren:

- Dashboards, Analyseberichte, Erfahrungsberichte

4. Überprüfung des „Handeln“

Fragen, die es zu beantworten gilt:

- Werden Korrekturmassnahmen basierend auf Feststellungen umgesetzt?
- Werden die Anweisung der Aufsicht aktualisiert?
- Gibt es einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess?

Indikatoren:

- Historie der Korrekturmassnahmen, Überarbeitungen der Protokolle und Anweisungen, dokumentierte Verbesserungen



BERICHT UND FOLLOW-UP

- Schlussbesprechung nach Aufsichtstätigkeit: Gespräch über alle gemachten Feststellungen.
- Alle Abweichungen von den Erwartungen werden in einem Bericht festgehalten, der nach der Überwachung erstellt wird.
- Gegebenenfalls kann ein Termin für die Erledigung der Korrekturmassnahmen vereinbart werden.
- Ein Follow-up wird für die Befolgung der Hinweise organisiert.



FRAGEN ?





PROGRAMM

Zeit	Thema	(Dauer)	Referent/in	
ab 09:45	Eintreffen			
10:00 – 10:10	Begrüssung, Vorstellung, indirekte Überwachung	(10')	Franz Gazeau	BFE
10:10 – 10:40	Richtlinie Teil B: Stark benutzte Verkehrswege	(30')	Amin Askarinejad	BFE
10:40 – 11:10	Richtlinie Teil C3: Erdbebensicherheit (für kleinere Stauanlagen)	(30')	Amin Askarinejad	BFE
11:10 – 11:30	Vorgehen Alarmierung Betreiber im Kanton Zürich bei Erdbeben	(20')	Brigitta Gander	ZH
11:30 – 11:35	Interessengruppe kantonale Aufsichtsbehörden Stauanlagensicherheit	(5')	Brigitta Gander	ZH
11:35 – 12:05	Richtlinie zur Sicherheit von Triebwasserwegen bei Stauanlagen an Grenzgewässern	(30')	Alexandre Pachoud	BFE
12:05 – 13:15	Stehlunch	(70')	Alle	
13:15 – 13:45	Überwachungskonzept der indirekten Aufsicht	(30')	Franz Gazeau	BFE
13:45 – 14:15	Richtlinie Teil G: Sicherheitsanforderungen von Stauanlagen zum Schutz vor Naturgefahren	(30')	Eric Bardou	BFE
14:15 – 14:45	Vorgehen bei denkmalgeschützten kleinen Stauanlagen, welche die Sicherheits-Anforderungen nicht erfüllen	(30')	Brigitta Gander	ZH
14:45 – 15:45	Offene Diskussionsrunde zu weiteren Themen	(60')	Alle	
ab 15:45	Ende der Veranstaltung mit anschliessendem kleinem Apéro		Alle	